

Satzung über den Bebauungsplan "Breite" in Mengen-Blochingen

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Stadt Mengen den Bebauungsplan "Breite" am 26.11.2013 als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Breite" ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom 26.11.2013.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteil der Satzung ist der Bebauungsplan mit seinem zeichnerischen und textlichen Teil vom 26.11.2013.

Beigefügt sind:
Begründung vom 26.11.2013
Umweltbericht vom 26.11.2013

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
(§ 10 Abs.3 BauGB).

H i n w e i s e:

Zum Bebauungsplan sind örtliche Bauvorschriften vorhanden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ausgefertigt:
Mengen, den 27.11.2013



Stefan Bubeck
Bürgermeister